

FRIEDHOFSORDNUNG

Friedhofsordnung für den röm.kath. Friedhof in Rechnitz.
Beschlissen vom Pfarrgemeinderat in der Sitzung vom 15.Sept.1973

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- 1) **Eigentum und Zweckbestimmung:**
Der Friedhof ist Eigentum der Röm.Kath. Pfarrkirche in Rechnitz.
Der Friedhof besteht aus der Grundstücksnummer EZ 22/10356 der Katastralgemeinde Rechnitz. Er ist 1ha33a95m groß.
Der Friedhof dient in erster Linie der Bestattung aller verstorbenen Katholiken.
Die Bestattung anderer Verstorbener sowie auswärts verstorbener Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 2) **Friedhofsverwaltung und gesetzliche Bestimmungen:**
Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Röm.Kath. Pfarrkirche in Rechnitz.
Für den Friedhof und die ihm erfolgten Bestattungen gelten die Bestimmungen des Landesgesetzblattes für das Burgenland vom 26.März.1970.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- 1) **Verhalten der Friedhofsbesucher:**
Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Demnach haben sich alle Besucher ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet:
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren außer mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung
 - c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen, auf keinen Fall an der Vorderseite des Friedhofes (Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe geahndet),
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) Das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen, Lärmen

- 2) **Pflege der Gräber:**
Gräber sollen würdig und schön gepflegt werden. Blumen sind Symbole des Lebens und sollten auf keinem christlichen Grab fehlen.
Blumen oder Sträucher außerhalb des Grabes zu pflanzen ist nicht gestattet.
Grabsteine sollen ein christliches Symbol haben.

3) **Gewerbliche Arbeiten:**

- a) Steinmetze, Gärtner, usw. benötigen für ihre gewerbemäßige Tätigkeit auf dem Friedhof die Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsverwaltung verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.
- b) Für Schäden an Wegen und Anlagen bei Benützung von Fahrzeugen und Geräten hat jeder selbst aufzukommen.
- c) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraumlagerung. Werden alte Grabsteine und Einfassungen durch neue ersetzt, müssen die alten aus dem Friedhof entfernt und entsorgt werden.
- d) Das Mischen von Beton darf nur auf dem von der Friedhofsverwaltung bestimmten Platz vorgenommen werden.
- e) Bei allen Arbeiten ist auf eine eventuell stattfindende Bestattungsfeierlichkeit Rücksicht zu nehmen.

4) **Beschwerden**

Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind an die Friedhofsverwaltung zu richten.

III.

Bestattungsvorschriften

1) **Bestattung:**

- a) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung die standesamtliche „Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“ vorgelegt wird.
- b) Aufbahrungen dürfen nur mehr in der Aufbahrungshalle (Friedhofskapelle) stattfinden. Hausaufbewahrung ist verboten.
- c) Die Aufbewahrung erfolgt bei geschlossenem Sargdeckel.
- d) Wird eine Leiche von auswärts überführt, darf der Sarg grundsätzlich nicht geöffnet werden. Außer mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes.

2) **Aushebung der Gräber:**

Die Gräber werden von einer von dem PGR bestimmten Person (Totengräber) ausgehoben und wieder zugefüllt.
Mindesttiefe: 160 cm.

3) **Ruhefrist:**

Die Ruhefrist beträgt in unserem Friedhof 15 Jahre. Eine Wiederbelegung ist erst nach Ablauf dieser Zeit möglich.

4) **Grabarten:**

Es gibt Einzelgräber und Familiengräber
Maße für ein einstelliges Grab sind 250 x 100 cm
Maße für ein zweistelliges Grab sind 250 x 200 cm
Maße für ein dreistelliges Grab sind 250 x 300 cm
Maße für ein vierstelliges Grab sind 250 x 400 cm

5) Nutzungsrecht:

Durch den Erwerb eines Grabes erhält man lediglich das Nutzungsrecht nach Maßgabe der Friedhofsordnung.

Die Gebühren für eine Grabstelle betragen wie folgt:

	Seitenwege	Hauptweg
	€	€
1	65,-	75,-
2	129,-	179,-
3	193,-	223,-
4	257,-	297,-
5	321,-	371,-

Grufgebühren: € 355,-

Die Gebührenordnung kann sich später ändern. Die Vermietung einer Grabstelle erfolgt zunächst auf 10 Jahre, kann aber auch für eine 2. Periode vorausbezahlt werden. Nach Ablauf der Zeit ist eine weitere Verlängerung möglich.

IV.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Benützung-Rechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstellen anderwärtig verfügen.
Das Benützungrecht erlischt:
 - a) wenn nicht innerhalb eines Jahres nach einer Neubelegung ein Grabzeichen, wenigstens ein Holzkreuz, aufgestellt wird,
 - b) durch Verzicht,
 - c) durch Auflassung des Friedhofes,
 - d) durch Entfernung des Grabzeichens oder bei Verwahrlosung der Grabstelle.
- 2) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für die Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer den Friedhof eingebrachten Gegenstände

V.

STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofsordnung werden nach Maßgabe des Gesetzes von der Bezirkshauptmannschaft Oberwart bestraft.

VI. 5

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Die Friedhofsverwaltung